

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Friedrichsdorf

vom 30. 03. 2004

- in der Fassung vom 8. September 2011 -

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf eine soziale Verantwortung für alle Menschen, besonders für die Kinder, denen sich Jesus in besonderer Weise zugewendet hat. Deshalb soll darauf geachtet werden, dass die Herstellung der Steine für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne Kinderarbeit erfolgt ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 5 Grabstättengestaltung

- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale - Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale - Abmessungen
- § 12 Grabmale - Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf als Friedhofsträgerin erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.03.2004 für den evangelischen Friedhof in Friedrichsdorf die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Sämtliche Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 3

Wahlmöglichkeiten

- entfallen -

§ 4

Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 5

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer japonicum in Arten / Unterarten - Japanischer Fächerahorn -

Acer palmatum - Fächerahorn -

Berberis buxifolia 'Nana' - Buchsblättrige Berberitze -

Berberis thunbergii i.S. - Heckenberberitze -

Berberis x frikartii - Lackgrüne Berberitze -

Berberis verruculosa - Warzenberberitze -

Berberis julianae - Großblättrige Berberitze -

Buxus sempervirens i.S. - Europäischer Buchsbaum -
 Chaenomeles japonica i.S - Japanische Zierquitte -
 Corylopsis pauciflora - Winter-Scheinhasel -
 Cotoneaster praecox - Nanshan Zwergmispel -
 Cotoneaster salicifolius 'Parkteppich' - Weidenblättrige Felsenmispel -
 Cytisus x praecox - Elfenbeinginster -
 Cytisus x kewensis - Niedriger Elfenbeinginster -
 Daphne mezereum - Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
 Deutzia gracilis - Zierliche Deutzie -
 Enkianthus campanulatus - Japanische Prachtglocke -
 Fothergilla major - Großer Federbuschstrauch -
 Genista lydia - Lydischer Ginster -
 Hedera helix 'Aborescens' - Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
 Hibiscus syriacus in Sorten - Rosen - Eibisch -
 Hypericum patulum 'Hidcote' - Großblumiges Johanniskraut -
 Ilex crenata in Sorten - Japanische Stechpalme -
 Ilex crenata 'Convexa' - Japanische Hülse -
 Kalmia angustifolia - Schmalblättriger Berglorbeer -
 Magnolia stellata - Sternmagnolie -
 Mahonia aquifolium 'Apollo' - Niedrige Mahonie -
 Pieris japonica - Japanische Lavendelheide -
 Pieris floribunda - Vielblütige Lavendelheide -
 Potentilla fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant' - Fünffingerstrauch -
 Prunus laurocerasus 'Otto Luyken' - Immergrüne Lorbeerkirsche -
 Pyracantha 'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten - Feuedorn -
 Rhododendron schwach wachsende Hybriden - Alpenrose -
 Rhododendron repens (Hybriden) - Rote Zwergrhododendron -
 Skimmia japonica i.S. - Frucht Skimmie -
 Viburnum davidii - Immergrüner Kissenschneeball -
 Rosen - Niedrige Hybriden -

KONIFEREN – NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis obtusa 'Nana Gracilis' - Zwergige Muschelzypresse -
 Chamaecyparis pisifera 'Filifera Nana' - Zwergfadenzypresse -
 Juniperus squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet' - Bergwacholder -
 Juniperus chinensis 'Blaauw' - Breiter chinesischer Wacholder -
 Picea abies 'Echiniformis' - Igelfichte -
 Picea abies 'Maxwellii' - Hellgrüne Nestfichte -

Picea abies 'Little Gem' - Kissenfichte -
Picea abies 'Nidiformis' - Nestfichte -
Picea abies 'Pygmaea' - Gnomfichte -
Pinus pumila 'Glauca' - Blaue Kriechkiefer -
Pinus mugo 'Gnom' - Zwergbergkiefer -
Pinus mugo var. *pumilio* - Zwerglatsche -
Taxus baccata 'Fastigiata' - Säuleneibe -
Taxus baccata 'Semperaurea' - Gelbe Eibe -
Taxus baccata 'Summergold' - Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus x media 'Hicksii' - Säulen Heckeneibe -
Thuja occidentalis 'Danica' - Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga canadensis 'Jeddeloh' - Kugelhemlocktanne -
Tsuga canadensis 'Nana' - Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna vulgaris in Sorten - Besenheide, Heidekraut -
Cornus canadensis - Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster adpressus - Zwergmispel -
Cotoneaster dammeri 'Thiensen' - Flache Kriechmispel -
Cotoneaster horizontalis - Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster microphyllus 'Cochleatus' - Immergrüne Zwergmispel -
Daphne mezereum 'Rubra Select' - Roter Seidelbast -
Daphne cneorum - Rosmarin Seidelbast -
Euonymus fortunei 'Coloratus' - Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus fortunei 'Variegatus' - Weißer Spindelstrauch -
Euonymus fortunei 'Vegetus' - Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria procumbens - Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera helix in Sorten - Gewöhnlicher Efeu -
 Rosen - Bodendeckende Sorten -
Juniperus communis 'Repanda' - Teppichwacholder -
Juniperus sabina 'Tamariscifolia' - Tamarisken Wacholder -
Pachysandra terminalis 'Green Carpet' - Niedriges Schattengrün -
Taxus baccata 'Repandens' - Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga reptans - Kriechender Günsel -
Azorella trifurcata - Andenpolster -
Carex morrowii 'Variegata' - Japansegge -

Cotula squalida - Fiederpolster -
 Dryas suendermannii - Silberwurz -
 Festuca glauca - Blauschwengel -
 Festuca ovina - Schafschwengel -
 Geranium niedrige Arten und Sorten - Storchschnabel -
 Helianthemum Hybr. in Sorten - Sonnenröschen -
 Iberis sempervirens 'Schneeflocke' - Schleifenblume -
 Iberis sempervirens 'Zwergschneeflocke' - Zierliche Schleifenblume -
 Lavandula angustifolia 'Munstead' - Dunkelblauer Lavendel -
 Luzula nivea - Schneeweiße Hainsimse -
 Phyllitis scolopendrium - Hirschwurz -
 Prunella grandiflora - Braunelle -
 Saxifraga x urbium u.a. - Porzellanblümchen -
 Sedum Arten - Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
 Teucrium chamaedrys - Edel Gamander -
 Thymus in Arten und Sorten - Thymian -
 Tiarella cordifolia et var. collina - Schaumblüte -
 Waldsteinia ternata - Golderdbeere -
 Vinca minor - Immergrün -

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Die Art der Umrandung bestimmt die Friedhofsträgerin. Hecken sind von den Nutzungsberechtigten zu schneiden. Von der Friedhofsträgerin gesetzte Hecken werden auf Kosten der Friedhofsträgerin geschnitten. Neu- und Ersatzpflanzungen von Hecken sind nicht gestattet. Bis zum 31.12.2012 müssen sämtliche Hecken durch Graniteinfassungen ersetzt werden.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind –ergänzend zu den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.. Abdeckungen mit Kies dürfen bis zu 1/3 der Fläche erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz, Metall oder Glas errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen möglichst Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Keramik und Porzellan.
- (3) Das Material ist handwerklich zu bearbeiten. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden. Schliff und Politur sind nicht zugelassen. Liegende Kissensteine können matt geschliffen sein.
- (4) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (6) Breitsteine sind bei Grabstätten ab drei Lagern zulässig. In Ausnahmefällen sind bei Grabstätten mit zwei Lagern Breitsteine zulässig, wenn auf der unmittelbar dahinter liegenden Grabstätte bereits ein Breitstein steht und ein Pflanzstreifen nicht vorhanden ist und auch nicht angelegt werden kann.

§ 9

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

<i>Wahlgrabstätten</i>	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Mindeststärke</i>
Einzelgrabstätte	100-130 cm	20 -55 cm	16 cm
Mehrstellige Grabstätten	100-140 cm	20-60 cm	16 cm
Breitstein	80-90 cm	100-110 cm	16 cm

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei das Grabmal sowohl im Hochformat als auch im Querformat gesetzt werden kann.

	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Mindeststärke</i>
Wahlgrabstätten	40-50 cm	40-60 cm	12 cm
Reihengrabstätten	40-50 cm	40-60 cm	12 cm

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Die Höhe von 140 cm soll nicht überschritten, die Stärke von 16 cm nicht unterschritten werden. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

- (4) Soweit die Friedhofsträgerin es für vertretbar hält, können geringfügige Abweichungen von den Maßen zugelassen werden.

§ 12

Grabmale - Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich sowie das Ausmalen der Schrift mit schwarzer und weißer Farbe, Silber oder Gold. Unzulässig ist auch das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

In Metall erstellte Schriften sind nur in Blei-Intarsia oder als zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (5) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet
- (6) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“, „Auf Wiedersehen“ oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen. Das Sinnbild der so genannten betenden Hände ist nicht zugelassen.
- (8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.03.2004.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf in 33335 Gütersloh, Brackweder Str. 25a.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.03.2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 13. Februar 1990 außer Kraft.

Gütersloh, den 19. 04. 2004

(Siegel)

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf

gez. Unterschrift
V. Walle, Pfarrer

gez. Unterschrift
H. Stelbrink, Presbyter

gez. Unterschrift
A. Heidemann, Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf vom 30.03.2004 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(Siegel)

Az.: Friedrichsdorf

Die durch Beschluss des Presbyteriums vom 11.05.2010 geänderte Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist am 06.07.2010 landeskirchlich genehmigt und am 16.07.2010 öffentlich bekannt gegeben worden.